

Begründung

zum Bebauungsplan

„Photovoltaik - Freiflächenanlage“

in der Ortsgemeinde Dörnberg

Inhaltsverzeichnis
Teil A: Grundlagen.....	3
1. Einführung	3
1.1 Veranlassung und Planungsziele	3
1.3 Vorhabenträger.....	3
1.4 Rechtsgrundlagen	4
1.5 Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan	4
1.5.1 Landes- und Regionalplanung.....	4
1.5.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Diez.....	4
1.5.3 Fachplanungen	4
1.6 Erneuerbare Energiengesetz (EEG) 2025.....	5
1.7 Beschreibung des Vorhabens	5
2. Beschreibung des Planbereiches	6
2.1 Lage, Abgrenzung, Größe	6
2.2 Naturräumliche Verhältnisse und Topographie.....	6
2.3 Derzeitige Nutzung.....	6
2.4 Baugrund, Altlasten	7
2.5 Standortalternativen, Nutzungskonflikte	7
Teil B: Städtebauliche Planung.....	8
1. Bauliche Nutzung	8
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	8
2. Erschließung.....	8
3. Niederschlagswasser	8
4. Grünflächen	8
5. Immissionsschutz	9

Teil A: Grundlagen

1. Einführung

1.1 Veranlassung und Planungsziele

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt auf einem Grundstück in der Gemarkung Dörnberg eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung zu installieren und zu betreiben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien zu gewinnen.

Festzuhalten ist, dass der Standort des Vorhabens im bisher unbeplanten Außenbereich liegt, als Grünfläche genutzt wird und die geplante Nutzung nicht privilegiert ist.

Die Ortsgemeinde Dörnberg steht der Nutzung erneuerbarer Energien positiv gegenüber.

Um die aufgeführten Belange im Rahmen eines Planverfahrens einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens zu schaffen, hat der Ortsgemeinderat Dörnberg am __.__.20__ den Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans gefasst.

1.2 Verfahrensübersicht

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt.

Tabelle 1: Verfahrensübersicht

Verfahrensschritt	Datum*
Aufstellungsbeschluss2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Billigung des Vorentwurfs Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom	
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Billigung des Entwurfs, Offenlagebeschluss	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Billigung des Entwurfs, Offenlagebeschluss	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom	
Bekanntmachung der Offenlage des Bebauungsplans Offenlage des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit	
Satzungsbeschluss	

** Die Daten werden im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.*

1.3 Vorhabenträger

Vorhabenträger der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist BRP Buß Solar GmbH. Bezüglich der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten ist am 05. Mai 2023 zwischen der Ortsgemeinde Dörnberg und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen worden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die Ortsgemeinde Dörnberg erfüllt § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans haben insbesondere die bauleitplanerischen Oberziele und Leitlinien des § 1 Abs. 5 und 6 (speziell Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB sowie des § 1a BauGB Berücksichtigung gefunden.

Neben dem bereits unter 1.2 erwähnten städtebaulichen Vertrag wird zwischen der Ortsgemeinde Dörnberg und dem Vorhabenträger ist auch mit dem Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung über Nutzung der Fläche abgeschlossen worden.

Zur grafischen Darstellung der Planinhalte des Bebauungsplans ist auf die Planzeichenverordnung zurückgegriffen worden.

Als Grundlage zur abwägungsrelevanten Umweltprüfung ist § 2 Abs. 4 BauGB, für die Begründung und den Umweltbericht der § 2a BauGB sowie die Anlage zu diesen beiden Paragraphen herangezogen worden.

1.5 Vorgaben und Rahmenbedingungen für den Bebauungsplan

1.5.1 Landes- und Regionalplanung

Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz (2023) gehört Dörnberg als Gemeinde innerhalb der Verbandsgemeinde Diez zum Mittelbereich Diez, ist aber selbst kein zentraler Ort. verstärkt wird auf folgende Aspekte geachtet:

- Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.
- Vermeidung von Splittersiedlungen im Außenbereich.
- Anpassung der Infrastruktur an den demografischen Wandel

Die Ortsgemeinde im ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur ist im regionalen Siedlungsgefüge primär als Ort mit Eigenentwicklung eingestuft., ihr charakteristischer Landschaftstyp ist die offenlandbetonte Mosaiklandschaft.

Dörnberg befindet sich am Rand des Entwicklungsbereichs mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen Koblenz/Mittelrhein/Montabaur.

Für den Bereich „Infrastruktur“ sind im LEP IV im Kapitel „Energieversorgung“ unter dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ hinsichtlich erneuerbarer Energien Ziele und Grundsätze formuliert.

Als relevant für den vorliegenden Bebauungsplan ist der Grundsatz Z 166 b im Zusammenhang mit dessen Begründung einzustufen, der sich für die Nutzung erneuerbarer Energien ausspricht.

Im aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Mit Antrag vom 13.02.2025 auf Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. §§16 ROG i.V.m. 18 LPIG zur geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Dörnberg wurde folgendes Ergebnis mitgeteilt:

„Die beantragte Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Dörnberg mit insgesamt ca. 6,5 ha Solarmodulfläche ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“

Das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung gem. §§ 16 ROG i. V. m. 18 LPIG ist in Anlage beigefügt.

1.5.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Diez

In seiner derzeit gültigen Fassung stellt der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Diez die für den Bebauungsplan relevante Fläche als „Grünfläche“ dar. In der derzeit im Verfahren befindlichen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dar. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan sollte somit gegeben sein.

1.5.3 Fachplanungen

Der Flächennutzungsplan enthält folgende planungsrelevanten Aussagen über Fachplanungen: Störende Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Altlast im Rand des Geltungsbereichs wird erwähnt.

Der Abstand der Modultische zum angrenzenden Wald soll im Süden 60 m betragen und im Osten 40 m.

1.6 Erneuerbare Energiengesetz (EEG) 2025

Das EEG verankert den Grundsatz, dass erneuerbare Energien ein übergeordnetes öffentliches Interesse darstellen (§ 1 EEG 2023). In der Bauleitplanung hat dies zur Folge, dass Flächen sowohl für Wind- als auch für Solarprojekte primär berücksichtigt werden müssen und bei der Abwägung der Schutzgüter Vorrang genießen.

Erforderlich für das vorliegende Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans, in dessen Geltungsbereich die Anlage zu errichten ist.

1.7 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von etwa 6,5 Hektar geplant. Die Anlage soll eine Leistung von circa 6,5 Megawatt Peak (MWp) erreichen. Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Dabei profitieren sowohl die Einspeisung als auch die Anlage von den Fördermöglichkeiten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Nach Beendigung der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die gesamte technische Infrastruktur fachgerecht zurückgebaut. Dies umfasst den Abbau der Solarmodule, der Modulunterkonstruktionen, gegebenenfalls vorhandener Batteriespeicher, Trafostationen, Wechselrichter sowie aller unterirdischen Kabel und des Zauns. Durch den vollständigen Rückbau wird sichergestellt, dass die ursprünglichen Flächen wieder verfügbar sind. Im Anschluss an diese Maßnahmen können die Flächen erneut landwirtschaftlich genutzt werden oder zu diesem Zweck entwickelt werden. Somit bleibt die langfristige Nutzung und Entwicklung der Flächen für die Landwirtschaft gewährleistet.

Die geplante Solarstromanlage setzt sich aus verschiedenen technischen Komponenten zusammen, die gemeinsam einen effizienten Betrieb ermöglichen. Im Mittelpunkt stehen die Solarmodule, welche auf speziell dafür vorgesehenen Modulunterkonstruktionen – sogenannten „Tischen“ – montiert werden. Die Modulunterkonstruktionen werden mithilfe von Ramppfosten sicher im Boden verankert, um die Stabilität der gesamten Anlage zu gewährleisten.

Neben den Solarmodulen und der Unterkonstruktion können ergänzende technische Einrichtungen zum Einsatz kommen. Dazu zählen Batteriespeicher zur temporären Speicherung des erzeugten Stroms sowie Trafostationen und Wechselrichter, die für die Umwandlung und Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz notwendig sind. Die Verbindung zwischen den einzelnen Komponenten erfolgt überwiegend über unterirdisch verlegte Kabel, wodurch eine zuverlässige und sichere Leitungsführung sichergestellt wird.

Um das Plangebiet zu schützen und zu sichern, wird ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit errichtet, der das gesamte Areal der Anlage einfriedet. Dieser Zaun dient der Begrenzung des Anlagenbereichs und trägt zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben bei.

Im Rahmen der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der Abstand zwischen den einzelnen Modultischen unter Berücksichtigung der Topographie des Geländes festgelegt. Für das vorliegende Projekt ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern vorgesehen, wobei dieser Wert je nach Geländeprofil variieren kann. Diese Abstände sind essenziell, um eine optimale Ausnutzung der Fläche und einen störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Die Auswahl der technischen Komponenten, die in der Anlage zum Einsatz kommen sollen, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschließend getroffen. Die Festlegung der spezifischen Komponenten wird zu einem späteren Zeitpunkt in der Baugenehmigungsplanung detailliert beschrieben. Somit bleibt die technische Ausgestaltung flexibel und kann an die Gegebenheiten sowie die Anforderungen des Projektes angepasst werden.

2. Beschreibung des Planbereiches

2.1 Lage, Abgrenzung, Größe

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemarkung Dörnberg und liegt südlich des Ortsteils Dörnberg Hütte. Die B 417 verläuft nördlich der bestehenden Wohnbebauung von Dörnberg Hütte. Das unmittelbare Umfeld ist geprägt von verschiedenen Landschaftselementen: Im Osten und Süden schließt sich Wald an, während im weiteren Umfeld landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie diverse Gehölzgruppen zu finden sind. Die Kombination dieser natürlichen und genutzten Bereiche bestimmt den Charakter des Planbereichs und trägt zur landschaftlichen Einbindung bei.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird durch die nachfolgend genannten Flurstücke definiert. Im Norden wird das Plangebiet durch das Flurstück 49/4, welches als Fahrweg genutzt wird, begrenzt. Die östliche Grenze bildet das Flurstück 15/3, ebenfalls ein Fahrweg. Westlich schließt das Flurstück 17 an, das als Gehölz ausgewiesen ist. Die südöstliche Begrenzung wird durch die Flurstücke 14/1 und 15/1, beide ebenfalls Fahrwege, festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Grundstück der Gemarkung Dörnberg: in der Flur 10 das Flurstück 15/6.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 64.558 m².

Die Gesamtfläche des von Solarmodulen überstellten Bereichs inklusive der erforderlichen Abstandsflächen beträgt rd. 33.130 m².

2.2 Naturräumliche Verhältnisse und Topographie

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Balduinsteiner Lahntal“, Untereinheit „Südlimburger Beckenhügelland“. Das Gelände liegt in ca. 160 m über NN und weist ein Gefälle nach Südosten auf.

2.3 Derzeitige Nutzung

Derzeit wird das Gebiet als extensives Grünland bewirtschaftet mit randlicher Eingrünung durch eine Obstbaumreihe. Diese Bewirtschaftung dient als Kompensationsmaßnahme für die ICE-Strecke Köln – Frankfurt.

Hierzu ist eine Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches an rangbereiter Stelle eingetragen. Die Dienstbarkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Folgende Maßnahmen werden gem. der Dienstbarkeit beschrieben:

Obstbaumreihe (Pflanzstreifenbreite 10m, Pflanzabstand 10 bis 15 m)

Allgemeine Einschränkungen:

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln
- Kein Pflanzstreifenumbruch zur Neuansaat

Tätigkeiten:

- Erziehungsschnitt mindestens alle 2 Jahre in den ersten 10 Jahren
- Anschließend Erhaltungsschnitt alle 3 bis 5 Jahre
- Beseitigung des Baumschnittgutes
- Ggf. Ergänzungspflanzungen
- Mahd des Pflanzstreifens, 1 Schnitt pro Jahr frühestens ab 15. Juni
keine Beweidung
- Abräumen des Mähgutes

Extensives Grünland

Allgemeine Einschränkungen:

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf den Einsatz jeglicher Düngemittel
- kein Wiesenumbruch zur Neuansaat
- keine Entwässerungsmaßnahmen und keine Veränderung des Bodenreliefs
- keine Bearbeitung oder Mahd der Fläche in der Zeit von 01.11. bis 15.06. und keine Beweidung in der Zeit von 15.11. bis 01.06.
- keine Anlage von Feldsilage
- keine Damwildhaltung

Tätigkeiten:

- Abtransport des Mähgutes nach Trocknung
- Alternativ
- Beweidung mit max. 1,0 GV pro Hektar und Weideperiode (1. Juni bis 15. November)

Für die Zeit zwischen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden entsprechende Ersatzflächen gem. der nachstehenden Liste bis zum Ende der Dienstbarkeit am 30. Dezember 2030 angelegt und als extensives Grünland bewirtschaftet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Nutzung
Charlottenberg	5	9	11.856m ²	Ackerland;8308 Grünland;2315 Landwirtschaftl.Betriebsfl.;624 Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft;609
Charlottenberg	4	45	2024m ²	Ackerland;2024
Charlottenberg	5	7	24.070m ²	Ackerland;13572 Grünland;10195 Gehölz;303
Charlottenberg	4	50	6.360m ²	Ackerland;6360
Horhausen	12	22	1.273m ²	Ackerland;1273

2.4 Baugrund, Altlasten

Hinweise auf Altlasten werden seitens der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz im Geltungsbereich benannt. In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden Verdachtsflächen erwähnt. Der Geltungsbereich grenzt an die „Ablagerungsstelle Dörnberg, Bergerhof“ an.

2.5 Standortalternativen, Nutzungskonflikte

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage zeichnet sich durch verschiedene Faktoren aus, die für die Auswahl sprechen. Zum einen ist die Standortwahl maßgeblich durch die bestehenden Grundbesitzverhältnisse geprägt, was eine Umsetzung der Anlage an diesem Ort erleichtert. Zum anderen erfüllt die Fläche die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich ihrer Eignung für Photovoltaik: Die Ausrichtung des Geländes und das Fehlen von Verschattung durch umliegende Vegetationsstrukturen sind entscheidende Kriterien für einen wirtschaftlichen Betrieb.

Die betrachtete Fläche weist eine südliche Exposition auf, da sie von Süden nach Norden ansteigt. Dadurch kann das Sonnenlicht optimal genutzt werden. Zudem wird durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur angrenzenden Waldfläche und zu bestehenden Gehölzstrukturen sichergestellt, dass keine Verschattung auftritt. Somit sind die Voraussetzungen für einen effizienten Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage gegeben.

Teil B: Städtebauliche Planung

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung und der vorgesehenen besonderen Nutzung ein Sondergebiet festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung, Weiterleitung sowie Umwandlung von elektrischem Strom.

Die Art der Nutzung ist durch Solarmodule, unterirdische Verbindungsleitungen und ein Transformatorhäuschen gekennzeichnet.

Die festgesetzten Obergrenzen und Mindestabstände sollen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindern.

2. Erschließung

Die Erschließung des Geländes der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann über vorhandene, gut ausgebaute und anschließende Wirtschaftswege erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl während der Bauphase als auch für den späteren Betrieb der Anlage eine zuverlässige Verkehrsanbindung gewährleistet ist.

Die äußere Erschließung der Fläche erfolgt über die nordwestlich angrenzende Kreisstraße K 22 sowie den im Norden angrenzenden, befestigten Wirtschaftsweg. Über die Straßen K 22 und K 23 ist die Bundesstraße B 417 im Osten in wenigen hundert Metern erreichbar, wodurch eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz sichergestellt ist. Über die B 417 besteht zudem im Norden eine schnelle Verbindung zur Autobahn A 3, die innerhalb weniger Fahrminuten erreichbar ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Diese Zuwegungen werden als teilversiegelte Wege angelegt, um die Erschließung der technischen Infrastruktur sicherzustellen und gleichzeitig die Versiegelung der Fläche möglichst gering zu halten. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen sowie ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt notwendig. Eine weitergehende interne verkehrliche Erschließung ist nicht erforderlich, da der Zugang zu den notwendigen Anlagenteilen durch die beschriebenen Wege und Kabeltrassen hinreichend gewährleistet ist.

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wird anfallendes Niederschlagswasser weder ab- noch durchgeleitet, sondern breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

Dadurch wird außerdem der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt und -kreislauf minimiert und die Grundwasserneubildung gefördert.

4. Grünflächen

Siehe Punkt derzeitige Nutzung (Teil A, Pkt. 2.3)

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen über die Art der Nutzung und deren Unterhaltung getroffen.

Grünflächen im Bereich der Solarmodule bleiben zu 50 % erhalten und werden als extensive Wiese weiter zur Verfügung stehen.

Durch die Errichtung von Modultischen welche Modulunterkanten von 75 bis 110 cm über dem Boden haben ist davon auszugehen, dass auch unter diesen die Wiese erhalten bleibt.

Die Versiegelung der Fläche ist durch die Art der Befestigung sehr gering.

5. Immissionsschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeichnen sich grundsätzlich durch ihre geringe Emissionsbelastung im Betrieb aus. Insbesondere entstehen während des laufenden Betriebs keine nennenswerten Lärmbelastungen für die Umgebung, da die Anlagen ohne bewegliche Teile oder laute Aggregate auskommen.

Das Risiko für Menschen durch Unfälle oder außergewöhnliche Ereignisse wie Katastrophen wird als äußerst gering eingeschätzt. Dies liegt insbesondere daran, dass bei der Planung und Errichtung der Betriebstechnik auf einen umfassenden Schutz geachtet wird. Die technische Infrastruktur ist so konzipiert, dass Gefährdungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Aspekt der Betriebssicherheit ist die unterirdische Verlegung der Erdkabel. Durch diese Maßnahme werden sowohl ästhetische Beeinträchtigungen als auch potenzielle Gefahrenquellen für Mensch und Tier minimiert. Gleichzeitig trägt die unterirdische Kabelführung zum Schutz der Anlagen und zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs bei.

Im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es während der Bauarbeiten zu erhöhten Emissionen. Insbesondere entstehen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Maschinen sowohl Staub als auch Lärm, die das unmittelbare Umfeld beeinflussen können. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt, da sie ausschließlich während der Bauphase auftreten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht mit weiteren Beeinträchtigungen dieser Art zu rechnen, sodass die Belastung für die Umgebung als vorübergehend einzustufen ist.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann u. U. bei direkter Sonneneinstrahlung zu Blendwirkungen infolge von Reflexionen führen. Im vorliegenden Projekt liegen die Anlagen jedoch mehr als 100 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Aufgrund dieser Entfernung ist das Auftreten signifikanter Blendwirkungen grundsätzlich unwahrscheinlich.

Die angrenzende Waldflächen und Gehölzstrukturen sowie das Relief des Geländes sorgen dafür, dass die Einsehbarkeit zur näheren Wohnbebauung deutlich eingeschränkt wird. Diese natürlichen Barrieren übernehmen eine Schutzfunktion, indem sie die Reflexionen der Module abschirmen. Darüber hinaus trägt die vorhandene Obstbaumreihe dazu bei, eine mögliche Blendwirkung ausreichend zu minimieren.

Aufgrund der genannten Faktoren und der Entfernung zur nächsten Siedlung sind Beeinträchtigungen für die Anwohner nicht zu erwarten. Die bestehenden Waldflächen und Gehölzstrukturen übernehmen diese Schutzfunktion bereits zu einem großen Teil und gewährleisten somit, dass Blendwirkungen keine relevanten Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung und Erholungsnutzung haben.

Anl. Ergebnis der raumordnerischen Prüfung gem. §§ 16 ROG i. V. m. 18 LPIG